

**E 18 -NR/XX. GP**

## Entschließung

des Nationalrates vom 12. Juli 1996

betreffend finanzielle Förderung von Ausbildungsbetrieben, die durch Lehrwerkstätten außerordentliche Leistungen in der Berufsausbildung erbringen

Die zuständigen Regierungsmitglieder werden ersucht, folgende Maßnahmen zu setzen:

Aus Mitteln des Sozialministeriums (AMS) bzw. des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sollen im Verhältnis drei Viertel zu einem Viertel Lehrwerkstätten gefördert werden können, die über ihren Bedarf hinaus Lehrlinge ausbilden. Diese Regelung soll hinsichtlich der Mittelaufbringung bis Ende 1996 gelten und durch legislative Maßnahmen hinsichtlich eines Lastenausgleiches zwischen ausbildenden und nichtausbildenden Unternehmen einschließlich der öffentlichen Hand abgelöst werden. In den nächsten Monaten soll zwischen den zuständigen Regierungsmitgliedern und den Sozialpartnern ein Modell des Lastenausgleiches erarbeitet werden, in dem ein teilweiser Kostenausgleich zwischen ausbildenden und nichtausbildenden Unternehmen einschließlich öffentlicher Hand gefunden wird. Dieses Modell soll 1996 legislativ umgesetzt werden.

Darüber hinaus sind über die Sommermonate Gespräche zwischen den zuständigen Regierungsmitgliedern und den Sozialpartnern über eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Lehrlingsausbildung zu führen.

Weiters wird die Bundesregierung ersucht, folgende Maßnahmen zu prüfen:

- die Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge für Lehrlingsentschädigungen während des ersten und zweiten Lehrjahres aus Mitteln des AMS;
- die Sicherstellung der Ausbildungszeit im Betrieb;
- die Überprüfung der Altersgrenze im Ausbildungssystem, sowie
- die Finanzierung der Vorbereitungszeit für die Meisterprüfung durch das AMS;
- ein vom Bund finanziertes Lehrlings-Leistungsstipendium für überdurchschnittliche Leistungen bis zur Höhe der für AHS-Schüler im Vergleich mehr anfallenden Kosten;
- einen Lehrlingsausbildungsfreibetrag in Höhe von 30 Prozent des Aufwandes für Ausbildungsbetriebe;
- die Nichtberücksichtigung der Lehrlingsentschädigung bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer;
- eine Neuorganisation der Lehrlingsausbildung durch eine nach Wirtschaftsbereichen getrennte, konzentrierte schulische Ausbildung anstelle des Polytechnischen Lehrganges vor der berufsspezifischen, betrieblichen Lehre;
- eine allgemeine Förderung einer Lehrlingsweiterbildung im Ausland;
- die Schaffung der Möglichkeit für Unternehmer bei Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, einen erhöhten Investitionsfreibetrag geltend zu machen und
- eine Gleichstellung der Meisterprüfung mit der B-Matura im öffentlichen Dienst und den freien Zugang zu einschlägigen Fachhochschulen;
- die Einrichtung von Schlichtungsstellen für Problemlösungen im Bereich der dualen Ausbildung.

Darüber hinaus ist die Verwirklichung

- der Berufsreifeprüfung;
  - von Maßnahmen zur Anhebung des Images der Lehrausbildung sowie
  - eine früheinsetzende Information aller Schüler über sämtliche Bildungs- und Berufsmöglichkeiten im Bereich der Lehre zu prüfen;
  - der Erweiterung bestehender Unterrichtsgegenstände in Berufsschulen vorzunehmen, um damit auch Schlüsselqualifikationen (wie Kommunikation, Sprachkompetenz, Teamfähigkeit usw.) zu fördern;
  - der Teilnahme an Bildungsprogrammen der Europäischen Union zu ermöglichen;
  - der Schaffung von Möglichkeiten zu prüfen, den vorerst erfolglos gewesenen Lehrstellensuchenden den Eintritt in die Berufsschule unter anderem für Berufsorientierungsmaßnahmen zu eröffnen;
  - der Umsetzung der bereits sozialpartnerschaftlich ausverhandelten neuen Ausbildungsrichtlinien durch Verordnungen des zuständigen Wirtschaftsministeriums zu realisieren;
- zu unterstützen.